

Kriminologie und Strafrecht – Kooperation, Koexistenz oder Konflikt?

Ulrich Baumann / Thomas Weigend / Ulrike Weintraud
Universität Freiburg i. Br.

Die neuere kriminologische Literatur, repräsentiert durch die jüngst erschienenen Lehrbücher, wird danach befragt, wie sie das Verhältnis von Kriminologie und Strafrecht sieht. Die Diskussion wird noch immer von Figuren wie Willensfreiheit und Schuld, Sein und Sollen usw. bestimmt. Die Straffuristen können, aufgrund ihrer Machtstellung in Universitäten und Gerichten, ein Primat über die Kriminalsozialwissenschaftler durchsetzen.

Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig?

Der alte Schwung der Kriminologie scheint dahin zu sein – einer Kriminologie, die einst, speziell in Deutschland, mit der kämpferischen Forderung angetreten war, das überkommene Schuldstrafrecht mit einer Woge neuer naturwissenschaftlicher Erkenntnisse hinwegzuspülen, und die dabei besonders das Postulat der Willensfreiheit aufs Korn genommen hatte. Von all dem ist nur noch bei Armand Mergen etwas zu spüren: für ihn ist Willensfreiheit eine Fiktion, deren Grundlagen nicht Erkenntnisse, sondern Bekenntnisse sind, und seine „realitätsnahe“, naturwissenschaftliche Kriminologie verlangt in Übereinstimmung mit der Schule der *défense sociale* nach einem Maßnahmerecht, in dem nicht die Schuld, sondern die Gefährlichkeit des Täters Anknüpfungspunkt für staatliche Sanktionen ist (Mergen 1966, S. 15 ff.). Was sich sonst in Deutschland kriminologie-literarisch artikuliert, hat seinen Frieden mit dem indeterministisch fundierten Strafrecht gemacht: Richard Lange (1970, S. 291 f.) und Hilde Kaufmann (1962, S. 196) bekennen sich ebenso wie das DDR-Lehrbuch von Erich Buchholz u.a. (1971, S. 249) ausdrücklich zur Willensfreiheit und damit zur Schuld als rechsethischem Begriff, wobei Lange Vertreter der modernen Anthropologie als Zeugen für seine Meinung aufruft. Lange spricht sich auch konsequent für die Schuld als Maßstab und Begrenzung für jede Art staatlicher Übelszufügung aus (1970, S. 97), während Kaufmann (a. a. O.) als Straf-

rechtlerin schuldgerechte Strafe, als Kriminologin tätigerrechte Maßnahmen verlangt, die Lösung des Problems der Sanktionskumulation im zweispurigen System aber in weiser Zurückhaltung „den Strafrechtlern“ überläßt. Eine geringe Variation des Themas bietet Anne-Eva Brauneck (1963, S. 193): sie spricht statt von Schuld von Zurechnung und wünscht sich ein eingeschränktes Schuldstrafrecht, das auf der Verantwortung unter Rechtsgenossen (S. 198 f.) basiert. Eine Politik der friedlichen Koexistenz zwischen Kriminologie und Strafrecht betreiben schließlich auch Hans Göppinger (1971, S. 164) und Günther Kaiser (1971, S. 144): für sie muß Kriminologie als empirische Seinswissenschaft eine Antwort auf die Frage nach der Determination ebenso schuldig bleiben wie eine Klärung des Schuldbegriffs — für Kaiser reicht die Existenz von Freiheits- und Schuldgefühlen in den Köpfen der Rechtsgenossen als verifizierbare psychologische Tatsache aus — das Problem wird zur weiteren Behandlung den Strafrechtlern überlassen.

Zieht man das Fazit, so ergibt sich, daß von der großen Mehrzahl der Autoren das traditionelle Schuldstrafrecht mit erstaunlicher Selbstverständlichkeit teils aus Überzeugung, teils aus Resignation akzeptiert wird; die Überlegungen kreisen dabei fast ausschließlich um das ewig-philosophische Problem der Willensfreiheit, dessen Lösung bescheiden den für normativ-wertende Entscheidungen ja zuständigen Strafrechtlern überlassen wird.

Was unterscheidet den Kriminologen vom Strafrechtler?

Der Strafrechtler beschäftigt sich mit dem Sollen, der Kriminologe hat es mit dem Sein zu tun; daß sich beide in gewisser Weise mit dem Verbrechen und dem Verbrecher beschäftigen, verbindet sie. Diese Abgrenzung, die sich sinngemäß in den meisten Lehrbüchern wiederfindet, hat immerhin Klarheit und Simplität für sich: Sie hat als Hintergrund die Konzeption einer wertfrei-empirischen Kriminologie, die sich in „Weltanschauungsaskese“, in „Axiom- und Prinzipiensparsamkeit“ (Mergen 1966, S. 10) zu üben hat, die bei Wertungsfragen allenfalls im Bereich der Behandlungsforschung mitreden darf (sofern sie gefragt wird) (Kaiser 1971, S. 141). Auch Lange malt das Bild eines alleseitig befruchtenden Spannungsverhältnisses zwischen Seins- und Sollenswissenschaft, obwohl er die Klippen für die Wertfreiheit ortet (1971, S. 118, 161): Wo die Kriminologie Tatsachen als relevant auswähle, müsse sie zwangsläufig Wertungen vornehmen. Buchholz (1971, S. 52) kommt das Ver-

dienst zu, auf die wissenschaftstheoretische Fragwürdigkeit und zugleich auf die Situationsbedingtheit der beliebten Unterscheidung hinzuweisen: Zwar sei sie in der westdeutschen Gesellschaft durchaus aner kennenswert, da sie zur Emanzipation der Kriminologie gegenüber der „herrschafts-abhängigen“ Jurisprudenz beitrage, im Grunde handle es sich jedoch bei beiden Disziplinen um Gesellschaftswissenschaften, die das Verbrechen gleichermaßen als „gesellschaftlich reale Erscheinung“ zu betrachten hätten.

Für Buchholz (1971, S. 78 ff.) gibt es demzufolge auch in Denkstil und Methode keine entscheidenden Unterschiede zwischen Kriminologie und Strafrechtswissenschaft: So wenig wie der Kriminologie als gesellschaftspolitisch engagierter Wissenschaft zielloser Empirismus ansteht, darf der Strafrechtler in normativer Lebensferne verharren; für beide ist vielmehr die empirische Forschung notwendiges Mittel zum Zweck: zur endgültigen Überwindung des Verbrechens in der Gesellschaft. Für die bürgerliche Kriminologie liegen die Dinge freilich nicht ganz so einfach: Dem strafrechtlichen Konstruieren, Systematisieren und Interpretieren, an gereichert durch das voluntative Element der Rechtsschöpfung (Kaiser 1971, S. 140), steht hier die naturwissenschaftlich orientierte, empirisch-experimentelle Methode der Kriminologie gegenüber; und während sich der Straßjurist schon von Berufs wegen mit der Verteidigung der Rechtsordnung befaßt, wird seinen kriminologischen Kollegen von Kaiser „Änderungsdenken“ (S. 136) und ein „gebrochenes Verhältnis zur geltenden Rechtsordnung“ (S. 146) bescheinigt.

Anders als im durch und durch harmonisch konstruierten Wissenschaftsgebäude der DDR, wie es sich bei Buchholz darstellt, ergeben sich für den westlichen Kriminologen Probleme bei der Bestimmung des eigenen Standortes gegenüber einer Strafrechtswissenschaft, die mit mütterlicher Umarmung das etwas aus der Art geschlagene seinswissenschaftliche Kind wieder an sich ziehen möchte. Konkret geht es um die Frage, ob sich die Kriminologie als strafrechtliche Hilfswissenschaft versteht, die die Zwecke der Strafrechtspflege durch Bereitstellung geeigneten Tatsachenmaterials zu fördern hat, oder ob sie als autonome Wissenschaft ein Mitspracherecht bei der Gestaltung des Strafrechts in Anspruch nehmen kann. Diese Frage, die durchaus ihre konkret-ökonomischen und personellen Seiten hat, wird in den meisten Lehrbüchern im aseptischen, wissenschaftlichen Raum behandelt. Dabei zeigen sich aber durchaus gegensätzliche Standpunkte. Für Mergen (1966, S. 9) kann sich rich-

tig verstandenes Strafrecht (genauer gesagt: Maßnahmerecht) nur aus der Orientierung an den sozialen Realitäten ergeben: Die Kriminologie wird damit zur Grundlagenwissenschaft für die Kriminalpolitik wie für die Strafrechtsdogmatik. Auch Kaufmann (1962, S. 199) und Brauneck (1970, S. 1) sind sich darin einig, daß die Strafrechtswissenschaft notwendig auf Tatsachenkenntnisse rekurren muß, deren Ermittlung die Domäne der Kriminologen ist; im Gegensatz zu Mergen gehen sie aber dabei von dem Grundsatz „Im Anfang war das Strafrecht“ aus und sehen auch die Kriminalpolitik als angestammtes Wirkungsfeld der Strafrechtler an, die sich lediglich bei der Beschaffung des nun einmal nötigen Tatsachenmaterials des kriminologischen Sachverständigen bedienen. Lange macht es dem Leser auch in dieser Frage nicht leicht; es läßt sich nur vermuten, daß er zwar nicht der gegenwärtigen, aber einer in seinem Sinne noch zu schreibenden Kriminologie durchaus eine gleichwertige Position gegenüber dem Strafrecht einräumen würde. Wohl am differenziertesten ist die Darstellung bei Kaiser (1971, S. 147 ff.): Er begreift den „Streit der Fakultäten“ vornehmlich als Rollenkonflikt, der sich hauptsächlich in zwei Bereichen abspielt – einmal beim „Kampf um den Lehrstuhl“, d. h. bei der Berücksichtigung der Kriminologie im juristischen Lehr- und Forschungsbetrieb, und dann auf dem ausgedehnten Schlachtfeld der Kriminalpolitik, wo die Kriminologen mehr und mehr den Strafrechtlern den Entscheidungsprimat streitig machen, darin von Kaiser durchaus unterstützt. Er legt auch dar, warum es gerade in der Kriminalpolitik zum Konflikt kommen mußte: Hier prallte der Monopolanspruch der Strafrechtler, die die Gesetzgebung als Fortsetzung der Rechtssprechung mit anderen Mitteln betrachteten, auf den Monopolanspruch der Kriminologen, die darauf vertrauten, daß das Sollen letztlich aus dem Sein abzuleiten sei, und daraus folgerten, daß es für eine gute Gesetzgebung ausreiche, empirisch abgesicherte Erkenntnisse einfach in die Zukunft zu projizieren. Beide Positionen haben sich im Laufe der Zeit als unhaltbar erwiesen. Kriminologen und Strafrechtler sehen sich also zur Kooperation verdammt, sowohl im universitären als auch im kriminalpolitischen Bereich, ohne daß Kaiser einer der beiden Disziplinen die Vor- oder gar Alleinherrschaft konzederen würde. Problematisch bleibt aber auch bei Kaiser die praktische Durchführung der guten Vorsätze zur Zusammenarbeit, wenn doch immer wieder verschiedene Denkstile und verschiedene sachliche Ziele sich hart im Raume stoßen. Immerhin versucht Kaiser, insoweit ähnlich wie Mergen, die Kriminologie aus ihrem strafrechtsakzessorischen Dornröschenschlaf zu erwecken und sie zu ermutigen, ihren

ursprünglichen, humanitären Impetus in der Kriminalpolitik wieder wirksam werden zu lassen, wenn er auch die Schwierigkeiten nicht übersieht, die eine solche „Strategie des begrenzten Konflikts“ mit sich bringt.

Abschließend sollen zur Illustration des bisher Gesagten einige praktisch relevante Konfliktpunkte in der kriminalpolitischen Diskussion zwischen Juristen und Kriminologen erwähnt werden. Dabei geht es zunächst um den Umfang des materiellen Strafrechts.

Die Tatsache, daß die Kriminologie heute nicht in der Lage ist, die sozialetische Mißbilligung bestimmter inkriminierter Verhaltensweisen (wie z. B. der Verkehrsdelikte) sicher zu belegen, soll nach Lange (1970, S. 131 ff.) deren Ausklammerung aus dem Strafrecht und Verweisung in das Recht der Ordnungswidrigkeiten nahelegen. Eine ähnliche Diskussion ist, wie Kaiser (1971, S. 163 ff.) berichtet, um die Frage des Jugendstrafrechts entbrannt, das manche Kriminologen in ein umfassendes Jugenderziehungsrecht verwandeln wollen. Brauneck (1963, S. 199 ff.) wieder postuliert aufgrund kriminologischer Erkenntnisse eine allgemeine Einschränkung des Schuldvorwurfs.

Während die Kriminologen hier noch ohne große Erfolgsaussichten gegen eine nur langsam brüchig werdende Mauer von Strafrechtsdogmatikern anrennen, ist die Frustrationsgefahr auf dem Gebiet der Behandlungsforschung und des Strafvollzugs geringer, was möglicherweise auch damit zusammenhängt, daß die Juristen diese Themen seit jeher mit einer gewissen Nonchalance behandelt haben. So konnten in der Strafvollzugsreform doch einige kriminologische Forderungen durchgesetzt werden, während der nun schon bald ein Jahrhundert alte Streit um die unbestimmte Verurteilung immer noch fortgeführt wird.

Schließlich geht es um die Rolle des Kriminologen im Strafprozeß: Soll er systemkonform seine Voten zu Fragen der Strafzumessung (Göppinger 1971, S. 14) oder Prognose im Einzelfall (Mergen 1967, S. 503 f.) abgeben, oder soll er versuchen, unter Anwendung auch allgemeiner kriminologischer Erkenntnisse unter Umständen den Rahmen der vorgegebenen Fragen zu sprengen, eine „Konfliktstrategie“ (Kaiser 1971, S. 169) zu betreiben? Die Lehrbuchautoren bekennen sich einhellig zur ersten Alternative, wobei wohl auch, zumindest bei Kaiser, die Überlegung mitspielt, daß systemkritische kriminologische Sachverständige sich in kür-

zester Zeit ihrer praktischen Einflußmöglichkeiten beraubt haben würden, die ihnen die Strafjustiz jetzt, ohnehin nur zögernd, zugesteht. Es zeigt sich hier das allgemeine Phänomen, daß eine progressiv verstandene Kriminologie nicht nur gegen überkommene Vorstellungen, sondern auch gegen sachliche Zwänge und gegen personelle Abhängigkeiten ankämpfen muß.

Thesen zum Verhältnis von Kriminologie und Strafrecht

1. Die westdeutschen Lehrbücher beschränken sich weitgehend auf eine wissenschaftstheoretische Abgrenzung zwischen Kriminologie und Strafrecht. Dabei ergibt sich ein unverbindlich-problemloses Bild zweier „einander übriglassender“ Disziplinen mit vagen Berührungspunkten auf dem Gebiet der Behandlungsforschung.
2. Diese Selbstbeschränkung der kriminologischen Fragestellung mag mit der organisatorischen und personellen Abhängigkeit der Kriminologen vom juristischen Wissenschaftsbetrieb zusammenhängen.
3. Eine strafrechts-kritische Funktion wird der Kriminologie nicht zuerkannt. Sie wäre indes in zweifacher Hinsicht wünschenswert: — als „strafrechtsimmanente“ Kontrolle der Sanktionsmechanismen im Lichte ihres Gerechtigkeitsanspruchs (Stichwort: labeling approach) und — als „strafrechtstranszendente“ Überprüfung der Berechtigung staatlichen Strafens am Maßstab der sozialen Realität und der gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen.

3. April 1972

U. Baumann, 783 Emmendingen, Wiesenstr. 56;

T. Weigend, 78 Freiburg, Kapplerstr. 57;

U. Weintraud, 78 Freiburg, Gottfriedstr. 9.

Literaturverzeichnis

- BRAUNECK, Anne-Eva, Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig? In MSchrKrim 46, 1963, S. 193–201.
- BRAUNECK, Anne-Eva, Allgemeine Kriminologie, Hamburg 1970.
- BUCHHOLZ, Erich, HARTMANN, Richard, LEKSCHAS, John, STILLER, Gerhard, Sozialistische Kriminologie, (Ost-)Berlin 1971.
- GÖPPINGER, Hans, Kriminologie, München 1971.
- KAISER, Günther, Kriminologie, Karlsruhe 1971.
- KAUFMANN, Hilde, Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig? In JZ 17, 1962, S. 193–199.
- KAUFMANN, Hilde, Kriminologie I, Stuttgart 1971.
- LANGE, Richard, Das Rätsel Kriminalität, Frankfurt/Berlin 1970.
- MERGEN, Armand, Kriminologie und Strafrecht, Graz 1966.
- MERGEN, Armand, Die Kriminologie, Frankfurt/Berlin 1967.